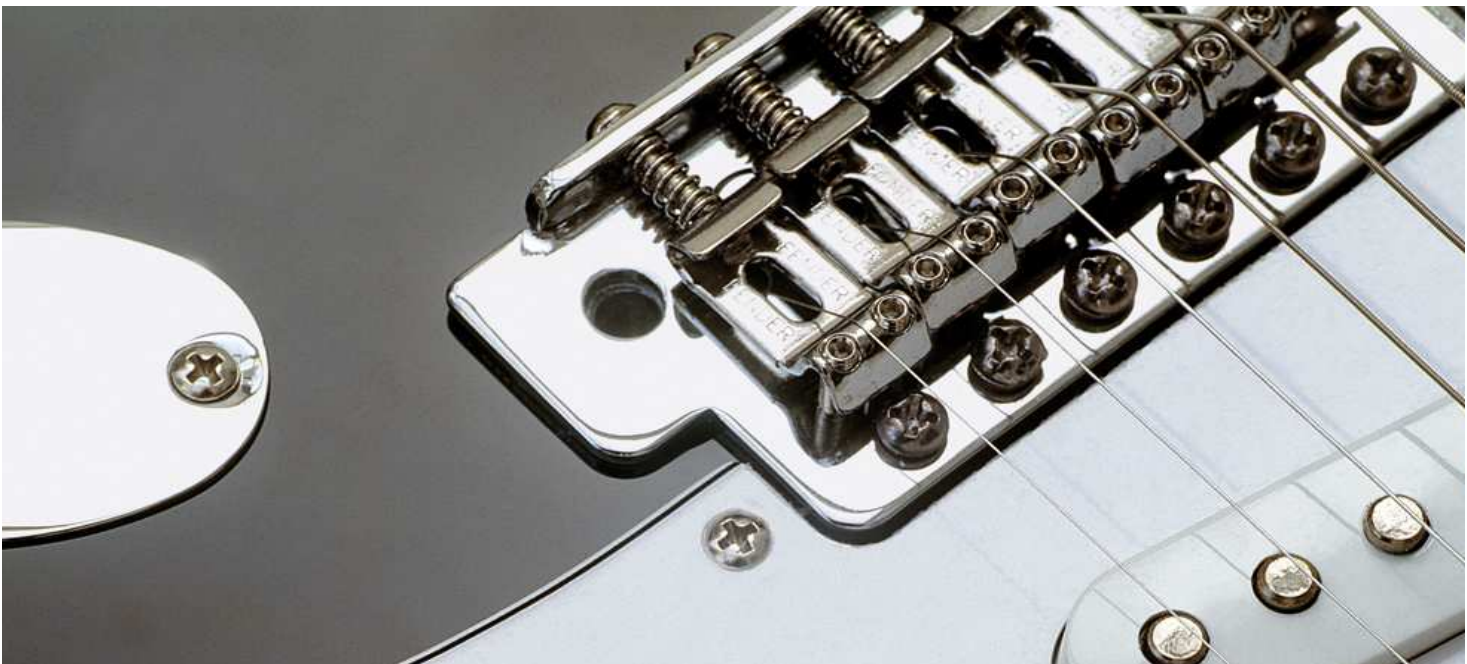


// NETZNUTZUNGSPRODUKTSAMMLUNG 2012

WASSER- UND ELEKTRIZITÄTSWERK
DER GEMEINDE BUCHS





// Netznutzungsprodukte für Endkunden

// EWB PerformanceNet 20	SPN20	3
// EWB PerformanceNet 400 Plus	SPN400P	4
// EWB PerformanceNet 400	SPN400	7
// EWB DuplexNet 400	SDN400	9
// EWB SimplexNet 400	SSN400	11
// EWB ControllableNet 400	SCN400	12
// EWB IlluminatingNet	SIN400	14
// EWB BaustromNet 400	SBN400	16
// EWB LegalNet	SLN	17

// EWB PerformanceNet 20

SPN20

Netznutzung für Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h (SPN20a)

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	3.11
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	1.91

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h (SPN20B)

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	1.74
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	1.07

Leistungspreise

		Netto [CHF/kW/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	2.37
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	5.02

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	100.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste erhoben. Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Schwachlast (T2): während der übrigen Zeit

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg } \varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Das EWB behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz des EWB (1263 und 283 Hz) im Einvernehmen mit dem EWB zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0,92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 4.50 Rp./kVarh.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (SPN20) tritt am **01.01.2012** für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB PerformanceNet 400 Plus

SPN400P

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge grösser gleich 100'000 kWh und Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h (SPN400Pa)

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	6.83
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	4.22

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h (SPN400Pb)

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	4.80
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	2.99

Leistungspreise

		Netto [CHF/kW/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	3.84
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	8.54

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähl-einrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normal- und Schwachlastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg } \varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Das EWB behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz des EWB (1263 und 283 Hz) im Einvernehmen mit dem EWB zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0,92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 4.50 Rp./kVarh.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (SPN400P) und einer Jahresenergiemenge grösser gleich 100'000 kWh tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB PerformanceNet 400

SPN400

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge von kleiner 100'000 kWh und Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h (SPN400a)

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	7.34
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	4.56

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h (SPN400b)

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	4.92
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	3.01

Leistungspreise

		Netto [CHF/kW/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	3.92
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	9.25

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit können aus den Registerwerten der Messapparate oder durch den Lastgang ermittelt werden. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normal- und Schwachlastzeit mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \tan\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Das EWB behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz des EWB (1263 und 283 Hz) im Einvernehmen mit dem EWB zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0,92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 4.50 Rp./kVarh.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (SPN400) und einer Jahresenergiemenge kleiner 100'000 kWh tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB DuplexNet 400

SDN400

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit Doppeltariffmessung ohne Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	9.96
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	5.86

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	11.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg } \varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Das EWB behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz des EWB (1263 und 283 Hz) im Einvernehmen mit dem EWB zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0,92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 4.50 Rp./kVarh.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Doppeltariffmessung und ohne Leistungsmessung (SDN400) tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB SimplexNet 400

SSN400

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Einheitspreis (durchgehend)	[ET]	9.53

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	8.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung (SSN400) tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB ControllableNet 400

SCN400

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit steuerbaren Lieferanteilen und ohne Leistungsmessung.

Dieses Netznutzungsprodukt kann nur in Verbindung mit elektrischen Wärmespeicher- / Wärmepumpenanlagen und anderen steuerbaren Heizsystemen in Anspruch genommen werden.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	9.00
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	5.70

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	11.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg } \phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Das EWB behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz des EWB (1263 und 283 Hz) im Einvernehmen mit dem EWB zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0,92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 4.50 Rp./kVarh.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit steuerbaren Lieferanteilen ohne Leistungsmessung (SCN400) tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind die Bedingungen für den Betrieb von Wärmepumpen oder elektrische Speicherheizungen und die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB IlluminatingNet

SIN400

Netznutzung für den Betrieb von Strassenbeleuchtungsanlagen, welche im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Kanton, Gemeinden, Korporationen usw. sind.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Einheitspreis (durchgehend)	[ET]	7.94

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Tonfrequenzsteuerung

Für die Ansteuerung der Strassenbeleuchtung können die Rundsteueranlagen des EWB genutzt werden. Die Schaltzeiten werden vom EWB festgelegt. Das EWB kann jederzeit Änderungen an der Steuerung in ihrem Niederspannungsverteilstromnetz vornehmen und lehnt jede Haftung infolge Fehlschaltungen der Rundsteueranlagen ab. Allfällige Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Beleuchtung sind durch die Eigentümer der Beleuchtungsanlagen vorzunehmen.

Zählerablesung und Verrechnung

Es werden dreimonatliche Teilrechnungen und jährlich eine definitive Rechnung unter Berücksichtigung der Teilzahlungen ausgestellt

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung für den Betrieb von Strassenbeleuchtungsanlagen (SIN400) tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB BaustromNet 400

SBN400

Netznutzung für Endkunden mit Baustrom in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Einheitspreis (durchgehend)	[ET]	24.0

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für unabhängige dezentrale Produktionen (Kostendeckende Einspeisevergütung / KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Gültigkeit

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung (SBN400) tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer bis auf Widerruf in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten. Im Weiteren gelten die aktuellen Branchendokumente des VSE.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den aktuell gültigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei Änderungen aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich das EWB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter Umsetzung der rechtlichen Auflagen.

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

// EWB LegalNet

SLN

Die Verrechnung und Ausweisung von gesetzlichen und sonstigen Abgaben erfolgt separat. Diese setzen sich aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammen.

Förderabgabe für dezentrale Produktionen erneuerbarer Energien (MKF / KEV)

Mit dem StromVG hat das Parlament das Energiegesetz (EnG) revidiert. Dieses schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Der Hauptfeiler hierbei ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Jährlich sollen hierfür ca. 320 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Die Vergütungsdauer differiert je nach Technologie zwischen 20 und 25 Jahren, wobei bei fortschreitender Technologie und zunehmender Marktreife eine Abnahme der Vergütungstarife vorgesehen ist. Die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erfolgt gemäss Art. 7a EnG (neu), wobei der maximal verrechenbare Ansatz 0.60 Rp./kWh beträgt.

Das Bundesamt für Energie hat entschieden, dass Schweizer Endverbraucher im Jahr 2012 mit dem nachfolgenden Ansatz für die Förderung erneuerbarer Energiequellen belastet werden.

Ansatz für Schutz der Gewässer und Fische

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.10

Ansatz für die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien (MKF / KEV)

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.35

Abgaben an die Gemeinden

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 21. Juli 2008 führt das EWB Abgaben an die Politische Gemeinde ab. Die Abgaben orientieren sich an den installierten Messstellen.

Ansatz Abgaben an Gemeinde Buchs

		Netto [Fr./Mt.]
Pro Messstelle und Monat		4.25

Ansatz Energiefonds Gemeinde Buchs

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.15

Systemdienstleistungen (SDL)

Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden vom nationalen ÜNB „SWISSGRID AG“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften Systemdienstleistungen, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Ansatz Systemdienstleistungen (SDL)

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.46

Die nachfolgenden Netznutzungsprodukte sind von dieser Regelung betroffen:

- SPN400
 - SPN400P
 - SSN400
 - SDN400
 - SCN400
 - SIN400
 - SBN400
 - SPN20
-